

Satzung der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e. V.

1. Zweck des Vereins

Die Peiner Biologische Arbeitsgemeinschaft von 1953 e. V. Mit Sitz in Peine verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erforschung der im Peiner Raum ansässigen Pflanzen und Tiere, Tier-, Natur- und Umweltschutz zu betreiben, das Interesse und die Mitarbeit der Bevölkerung für diese Zwecke zu wecken und interessierte Personen durch entsprechende Aktionsprogramme zu schulen sowie die Veröffentlichung über Tier- und Pflanzenbestände im Peiner Raum zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßigen Treffen der Mitglieder und deren Meldungen über erforschte Tier- und Pflanzenbestände sowie durch den Ankauf von Grundstücken und deren Pflege und Erhalt in naturnahem Zustand im Sinne einer ökologischen Land- und Forstwirtschaft.

2. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Peiner Biologische Arbeitsgemeinschaft von 1953 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Peine. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede naturkundlich interessierte Person werden. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, korporativen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Familien.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Einzelmitglieder sowie Familienmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder haben ungeachtet der Mitgliederzahl ihrer Vereine drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften und in konstruktiver Mitarbeit zu fördern
2. durch den Verein entlehene Arbeitsgeräte und Literatur pfleglich zu behandeln
3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, c) bei vorsätzlicher Schädigung der Natur und Umwelt innerhalb und außerhalb des Landes. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe eingeschrieben bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats statthaft. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu persönlicher Rechtfertigung zu geben.

7. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 1. April des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zu zahlen.

9. Organe des Vereins

Organe sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung und 3. die Arbeitsgruppen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 höchstens 7 gleichberechtigten Personen. Folgende Funktionen des Vorstandes müssen besetzt werden:

1. die oder der erste Vorsitzende
2. die oder der zweite Vorsitzende
3. die oder der Schriftführer/in und
4. die oder der Schatzmeister/in

Drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden

Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Vereinbarung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (bei einem Vorstand von 5 Personen) oder 4 (bei einem Vorstand aus mehr als 5 Personen) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand, der mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen ist, besteht aus dem eigentlichen Vorstand und den Sprechern der Arbeitsgruppen.

11. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern; die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre; eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung
4. Diskussion und Beschlussfassung eines Tätigkeitsplans, der vom Vorstand aufgestellt oder zusammen mit ihm erarbeitet wird
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über sonstige Angelegenheiten,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stim-

menmehrheit der Erschienenen außer bei Satzungsänderungen. Vertretungen in der Stimmabgabe sind unzulässig mit Ausnahme der korporativen Mitglieder. Wahlen mit Personalanlässen sind geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

14. Arbeitsgruppen

Die Mitglieder der Vereine können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen. In Zweifelsfällen wird der Ausdehnungsbereich vom Vorstand festgelegt. Arbeitsgruppen können sich als nicht rechtsfähige Teile des Vereins bilden; die Satzung hat auch für die Arbeitsgruppen Gültigkeit. Führt der Verein ein Emblem oder Symbol, so wird dies auch von den Arbeitsgruppen übernommen. Die Arbeitsgruppen führen den Vereinsnamen mit dem Zusatz „AG für ...“ unter Angabe des jeweiligen Betätigungsfeldes. Die Arbeitsgruppen können Sprecher benennen, die dem erweiterten Vorstand angehören. Sie haben dort beratende Funktion.

15. Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder einem Protokollführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder einem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Protokolliert werden auch Verlauf und Ergebnisse der monatlichen Arbeitstreffen der Mitglieder. Die Arbeitsgruppen legen bei der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

16. Satzungsänderung

Die Satzungsänderung kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung muss der Wortlaut der Änderungen in der Tagesordnung angegeben werden. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vier Wochen vorher schriftlich einberufen werden muss, wobei 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an den Landkreis Peine zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung von heimat- und naturkundlichen Zwecken an Peiner Schulen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2004 in Peine